



Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz

(V-StGB-MStG)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

verordnet:

I

Die Verordnung vom 19. September 2006¹ zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung zum Strafgesetzbuch, zum Militärstrafgesetz und zum Jugendstrafgesetz

(V-StGB-MStG-JStG)

Ingress

gestützt auf Artikel 387 Absatz 1 Buchstaben a, b und e des Strafgesetzbuches (StGB)², Artikel 34*b* Absatz 1 und 47 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927³ (MStG) sowie Artikel 38 des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003⁴ (JStG),

¹ SR 311.01

² SR 311.0

³ SR 321.0

⁴ SR 311.1

Art. 1 Bst. b^{bis}

Diese Verordnung regelt:

b^{bis}. das Zusammentreffen von Sanktionen nach dem JStG und dem StGB;

Art. 4

Treffen Freiheitsstrafen im Vollzug zusammen, so sind sie gemeinsam entsprechend ihrer Gesamtdauer nach den Artikeln 76–78 StGB zu vollziehen.

*Gliederungstitel nach Art. 12b***3a. Abschnitt: Zusammentreffen von Sanktionen nach dem
Jugendstrafgesetz und dem Strafgesetzbuch im
Vollzug**

Art. 12c Gleichzeitig vollziehbare Strafen nach JStG und Freiheitsstrafen nach StGB

¹ Treffen Freiheitsentzüge nach Artikel 25 JStG mit Freiheitsstrafen nach Artikel 40 StGB im Vollzug zusammen, so sind sie gemeinsam entsprechend ihrer Gesamtdauer zu vollziehen.

² Bei gleichzeitig vollziehbaren Freiheitsentzügen und Freiheitsstrafen berechnet sich der früheste Zeitpunkt der bedingten Entlassung aus der Summe der Dauern nach Artikel 28 Absatz 1 JStG und Artikel 86 Absätze 1, 4 und 5 StGB.

³ Treffen persönliche Leistungen nach Artikel 23 JStG mit Freiheitsstrafen nach Artikel 40 StGB im Vollzug zusammen, so vollzieht die zuständige Behörde zuerst die dringlichste oder zweckmässigste Strafe.

Art. 12d Gleichzeitig vollziehbare Schutzmassnahmen nach JStG und therapeutische Massnahmen nach StGB

¹ Treffen Schutzmassnahmen nach den Artikeln 12–15 JStG mit therapeutischen Massnahmen nach den Artikeln 59–61 und 63 StGB im Vollzug zusammen, so vollzieht die zuständige Behörde die dringlichste oder zweckmässigste Schutzmassnahme oder therapeutische Massnahme und schiebt den Vollzug der anderen auf; sind mehrere der zusammentreffenden Schutzmassnahmen oder therapeutischen Massnahmen in gleicher Weise dringlich oder zweckmässig, so ordnet die zuständige Behörde den gleichzeitigen Vollzug an, wenn dafür eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht.

² Erscheinen aufgeschobene Schutzmassnahmen oder therapeutische Massnahmen im Verlaufe des Vollzuges nach Absatz 1 als ebenso dringlich oder zweckmässig oder

als dringlicher oder zweckmässiger, so ordnet die zuständige Behörde deren Vollzug neben oder an Stelle der bisher vollzogenen Schutzmassnahmen oder therapeutischen Massnahmen an.

Art. 12e Gleichzeitig vollziehbare Unterbringungen nach JStG und Freiheitsstrafen nach StGB

Treffen Unterbringungen nach Artikel 15 JStG mit Freiheitsstrafen nach StGB im Vollzug zusammen, so gehen die Unterbringungen dem Vollzug der Freiheitsstrafen voraus.

Art. 12f Gleichzeitig vollziehbare Strafen nach JStG und stationäre therapeutische Massnahmen nach StGB

Treffen persönliche Leistungen nach Artikel 23 JStG oder Freiheitsentzüge nach Artikel 25 JStG mit stationären therapeutischen Massnahmen nach den Artikeln 59–61 StGB im Vollzug zusammen, so vollzieht die zuständige Behörde die stationären therapeutischen Massnahmen und schiebt den Vollzug der Jugendstrafen auf.

Art. 12g Gleichzeitig vollziehbare Sanktionen nach JStG und Verwahrungen nach StGB

¹ Treffen Schutzmassnahmen nach den Artikeln 12–15 JStG oder persönliche Leistungen nach Artikel 23 JStG mit einer Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1 StGB im Vollzug zusammen, so geht die Verwahrung dem Vollzug der übrigen Sanktionen voraus.

² Treffen Freiheitsentzüge nach Artikel 25 JStG mit einer Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1 StGB im Vollzug zusammen, so geht der Vollzug der Freiheitsentzüge dem Vollzug der Verwahrung voraus.

Art. 12h Gleichzeitig vollziehbare Unterbringungen oder Strafen nach JStG und Landesverweisungen nach StGB

¹ Treffen Unterbringungen nach Artikel 15 JStG oder Strafen nach JStG mit einer Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB im Vollzug zusammen, so sind vor dem Vollzug der Landesverweisung die Unterbringungen sowie die unbedingten Strafen oder Strafteile zu vollziehen.

²Die Landesverweisung wird vollzogen, sobald die Unterbringung aufgehoben wird oder die verurteilte Person bedingt oder endgültig aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug entlassen wird, ohne dass eine Reststrafe zu vollziehen ist oder eine andere solche Schutzmassnahme angeordnet wird.

Gliederungstitel vor Art. 13

4. Abschnitt: Zusammentreffen von Sanktionen aus verschiedenen Kantonen oder von Sanktionen verschiedener Urteilsbehörden des gleichen Kantons im Vollzug

Art. 13 Verständigung der beteiligten Kantone oder Behörden

¹ Wurden die im Vollzug zusammentreffenden Sanktionen durch Urteile verschiedener Kantone angeordnet, so verständigen sich die zuständigen Behörden der Urteilkantone, wenn zu entscheiden ist über:

- a. den Vollzug der dringlichsten oder zweckmässigsten Sanktionen;
- b. den gleichzeitigen Vollzug von Sanktionen.

² Wurden die im Vollzug zusammentreffenden Sanktionen des JStG und des StGB durch Urteile verschiedener Behörden desselben Kantons angeordnet, so gilt Absatz 1 sinngemäss.

Art. 14 Zuständigkeit

¹ Vereinbaren die beteiligten Kantone betreffend die Zuständigkeit für den Vollzug nichts anderes, so ist zuständig:

- a. für den gemeinsamen Vollzug zusammentreffender Freiheitsstrafen (Art. 4) oder Freiheitsentzüge und Freiheitsstrafen (Art. 12c Abs. 1): der Kanton, dessen Gericht oder urteilende Behörde die längste Einzelstrafe oder Gesamtstrafe (Art. 46 Abs. 1, 62a Abs. 2, 89 Abs. 6 StGB und Art. 34 Abs. 1 JStG) verhängt hat;
- b. für den Vollzug von gleichen Massnahmen (Art. 6 Abs. 1 und Art. 8), den gleichzeitigen Vollzug von ungleichen therapeutischen Massnahmen (Art. 6 Abs. 2) oder von ambulanten Massnahmen und Freiheitsstrafen (Art. 10 Abs. 1 Bst. a) oder den gemeinsamen Vollzug von gemeinnützigen Arbeiten (Art. 11): der Kanton, in welchem das zuerst rechtskräftig gewordene Urteil gefällt wurde;
- c. beim Zusammentreffen von gemeinnützigen Arbeiten mit Freiheitsstrafen (Art. 12 Abs. 1) oder persönlichen Leistungen mit Freiheitsstrafen (Art. 12c Abs. 3): der Kanton, dessen Gericht oder urteilende Behörde die als erste zum Vollzug gelangende Sanktion verhängt hat;

- d. in den Fällen von Artikel 6 Absatz 3: der Kanton, der für den Vollzug nach Artikel 6 Absatz 2 zuständig ist;
- e. in den Fällen nach Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7, 9, 10 Absatz 1 Buchstabe b, 12d Absatz 1, 12e Absatz 1, 12f und 12g: der Kanton, dessen Gericht oder urteilende Behörde die zum Vollzug gelangenden Sanktionen verhängt hat.

² Vereinbaren die beteiligten Behörden des gleichen Kantons betreffend die Zuständigkeit für den Vollzug nichts anderes, so gilt Absatz 1 sinngemäss.

Art. 14a Abs. 2

² Zuständig für den Vollzug einer Landesverweisung, die mit einer Strafe nach StGB oder JStG oder einer freiheitsentziehenden Massnahme oder Schutzmassnahme nach JStG aus einem anderen Kanton zusammentrifft, ist der Kanton, der die Landesverweisung angeordnet hat.

Art. 16 Abs. 1

¹ Die Kosten des Vollzugs von Massnahmen nach StGB, einschliesslich des Vollzugs der Landesverweisung, oder von Schutzmassnahmen nach JStG trägt der Kanton, der aufgrund dieser Verordnung oder einer Vereinbarung für den Vollzug zuständig ist.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.